Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Stadlern

aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) erlässt die Gemeinde Stadlern folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Stadlern erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde Stadlern erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören.
2. Leistungen der Schlauchwerkstatt
3. Inanspruchnahme von Personal mit Geräten und Ausrüstungsgegenständen.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben.
Für Materialverbrauch werden Selbstkosten berechnet. Bei Fremdleistungen wird die volle Höhe des berechneten Betrages erhoben.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

(5) Die Gemeinde Stadlern haftet für Schadensfälle, die sich bei Inanspruchnahme von Leistungen nach Absatz 2 ergeben nur, wenn Ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

§ 2 Schuldner

1. Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
2. Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Rechtskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Stadlern, 05.07.2018

Gerald Reiter
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am 16.07.2018 im Rathaus Schönsee zur Einsichtnahme innerhalb der allgemeinen Dienststunden niedergelegt. Die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Amtstafel am 16.07.2018 bekanntgemacht.

Schönsee, den 26.07.2018
Gemeinde Stadlern

1. Bürgermeister
Gerald Reiter

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Stadlern

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1-4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	3,20 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	3,60 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	4,75 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF bzw. LF 8/6 / MLF	6,10 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug LF 16/12	7,15 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	7,95 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 18/12	12,00 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Ausrückekosten werden nicht erhoben, soweit ein Fahrzeug im Rahmen von Pflicht-Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 BayFwG) abgestellt wird.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für	
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	27,95 Euro

ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	71,65 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	86,75 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8 bzw. LF 8/6 / MLF	102,00 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug LF 16/12	115,00 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	143,00 Euro
Eine Drehleiter DLA (K) 18/12	170,00 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und für das demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.
In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Die Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	
ein Atemschutzgerät mit Maske zzg. Flaschenfüllung	30,00 Euro
ein Stromgenerator	24,00 Euro
eine Tauchpumpe	15,00 Euro
eine Tragkraftspritze (FP 10-1000)	48,00 Euro
einen Mehrzwecksauger	20,00 Euro
ein Lüfter/Be- und Entlüftungsgerät	20,00 Euro
eine Ölschadenausrüstung zzgl. Reinigung	25,00 Euro
eine Wärmebildkamera	25,00 Euro
eine Motorkettensäge	20,00 Euro

ein Gasmessgerät zzgl. Verbrauchsmaterial	25,00 Euro
ein Kaminkehrer-Werkzeugsatz	25,00 Euro
Elektrogeräte (Winkelschleifer, Bohrmaschine...)	10,00 Euro
Kehrmaschine	30,00 Euro

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet

24,00 €

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für
ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)

derzeit 15,10 €

Die Personalkosten für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Sicherheitswache geltenden Entschädigungssätzen gemäß § 11 Abs. 5 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG). Änderungen dieser Sätze werden vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr bekannt gemacht (§ 11 Abs. 6 Satz 3 AVBayFwG).

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Verbrauchsgebühren

Ölbinder, Chemikalienbinder, Schaummittel, Löschpulver, Schutzanzüge, Reparaturmaterial, Wespenbeseitigungsmittel, Schließzylinder, Prüfröhrchen usw.	Berechnung nach Menge und entsprechendem Wiederbeschaffungspreis

6. Leistungen der Schlauchwerkstatt:

Gebühren für auswärtige Feuerwehren

Waschen, prüfen und trocknen je einer Schlauchlänge B, C oder D –	10,00 Euro
Dokumentierte Prüfung je einer Schlauchlänge B, C oder D	8,00 Euro

Stadlern, 11.06.2018

Gemeinde Stadlern

Gerald Reiter
1. Bürgermeister